



Die Riester-Förderung beim BVV

Informationen zum Ablauf bei bestehendem Dauerzulageantrag

Allgemeine Hinweise

Aufgrund Ihrer Vollmacht beantragen wir jeweils nach Ablauf des Beitragsjahres, mit den uns vorliegenden Daten die Zulagen für Sie. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Datenübertragung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Die ZfA prüft die übermittelten Daten und entscheidet über Ihren Anspruch auf Altersvorsorgezulage. Das Ergebnis erhalten wir ebenfalls im Rahmen der Datenübertragung.

Aufgrund des gemeldeten Ermittlungsergebnisses überweist die ZfA an uns viermal im Jahr die Zulagen für unsere Kunden. Die Zulagenzahlung weisen wir Ihnen auf Ihrer Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Ablauf des entsprechenden Jahres aus. Für jede Vertragsnummer erhalten Sie eine separate Bescheinigung.

Bitte beachten Sie, dass auf der Bescheinigung lediglich die im Vorjahr erhaltenen Ermittlungsergebnisse im Detail ausgewiesen werden. Die Daten der vergangenen Jahre finden Sie auf den Bescheinigungen der jeweiligen Vorjahre. Auf der aktuellen Bescheinigung wird die Summe der Altersvorsorgezulagen und der gezahlten Altersvorsorgebeiträge gebildet.

Sind Sie mit dem Ermittlungsergebnis auf Ihrer Bescheinigung nicht einverstanden (z. B. keine Zulage erhalten, nicht die volle Zulage erhalten oder die Kinderzulage fehlt), dann reichen Sie uns bitte einen formlosen „Antrag auf Festsetzung“ ein. In Ihrem Antrag begründen Sie bitte Ihren Widerspruch und unterschreiben diesen. Wir leiten ihn dann mit einer Stellungnahme an die ZfA weiter. Die ZfA informiert Sie schriftlich über das Ergebnis Ihres Antrages.

Ihre Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG stellt einen Teil der Riester-Förderung dar. Mit dieser Bescheinigung beantragen Sie den Sonderausgabenabzug bei Ihrem Finanzamt. Der dort gegebenenfalls festgestellte geförderte Beitrag wird ebenfalls im Rahmen der Datenübermittlung erst an die ZfA und dann an uns zur korrekten steuerlichen Behandlung Ihrer BVV-Rente übermittelt.

Dauerhafte Beantragung der Altersvorsorgezulage

Ihre Vollmacht gilt immer für alle Ihre förderfähigen Verträge beim BVV. Die gewährte Zulage kann allerdings maximal auf zwei Verträge verteilt werden (§ 87 EStG).

Bitte teilen Sie uns Änderungen unverzüglich mit. Stellen Sie erst nach Zugang der Bescheinigung nach § 92 EStG fest, dass Sie z. B. vergessen haben, uns Ihr neugeborenes Kind zu melden, können Sie eine Änderung nur über den „Antrag auf Festsetzung“ erreichen. Sie vermeiden sich also zusätzlichen Aufwand, wenn wir Änderungen noch im laufenden Jahr von Ihnen erhalten.

Wenn Ihre unmittelbare Zulageberechtigung endet, widerrufen Sie bitte schriftlich Ihre Vollmacht.

Nachträgliche Änderung der ausgewiesenen Beiträge

Ändern sich zu einem späteren Zeitpunkt die auf Ihrem ursprünglichen Antrag oder auf den Bescheinigungen nach § 10a und § 92 EStG ausgewiesenen Beiträge, erhalten Sie von uns berichtigte Bescheinigungen.

Bitte informieren Sie in diesem Fall Ihr zuständiges Finanzamt. Vielen Dank!

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin
Tel.: 030 / 896 01-481
Fax: 030 / 896 01-29 481



Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland

Endet Ihre unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland, teilen Sie uns dies bitte mit Beendigungsdatum schriftlich mit. Wir sind verpflichtet, diesen Sachverhalt an die ZfA zu melden. Die Riester-Förderung müsste dann vollständig zurückgezahlt werden. Sie haben die Möglichkeit einen formlosen Antrag auf Stundung zu stellen. Damit kann die Rückzahlung auf den Beginn der Leistungsphase verschoben werden.

Bitte informieren Sie uns auch über eine eventuelle Entsendung ins Ausland. Vielen Dank!

Wichtiger Hinweis zur Ermittlung Ihres Vorjahreseinkommens

Die ZfA ermittelt oder prüft Ihre vorgegebenen beitragspflichtigen Einnahmen durch eine Anfrage bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Dadurch erhält sie jedoch nicht Ihr zu berücksichtigendes tatsächliches Entgelt/Entgeltersatzleistungen, das meist niedriger ausfällt. Demzufolge wird ein höherer Mindesteigenbeitrag errechnet als tatsächlich erforderlich. Dies kann unter Umständen zu einer geringeren Zulagenzahlung führen.

Bitte teilen Sie uns Ihr tatsächliches Entgelt/Entgeltersatzleistungen mit, wenn Sie beispielsweise zum Personenkreis der

- Bezieher von Altersteilzeitvergütung, Vorruhestandsgeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld
- nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

gehören.

Kontakt

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns unter 01805 / 90 80 70 (14 ct/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 ct/Min. aus Mobilfunknetzen) an. Wir beraten Sie gern!